

Mitgliederbeitrag ( monatlich ):

Einzel                      Familie ab 3 Personen  
5,00 €                      12,00 € insgesamt

WIRD VOM VEREIN AUSGEFÜLLT

A

Trainingsgruppe:

Mitgliedsnummer:

B

**Schwimmverein  
Gelnhausen 1924 e.V.  
Postfach 1841**

**63558 Gelnhausen**

Aufnahmegebühr .....€ dankend erhalten.\*  
Schwimmverein Gelnhausen 1924 e.V.

Datum / Unterschrift:

## Aufnahmeantrag

Ich erkläre hiermit, bzw. als Erziehungsberechtigter(te) für mein minderjähriges Kind als Personen- und Vermögensberechtigter(te) den Beitritt zum Schwimmverein Gelnhausen 1924 e.V. Zugleich erkläre ich, dass ich für die Erfüllung der Beitragspflichten haften werde und verpflichte mich zur Beitragsschuld.

**Mir ist bekannt, dass der Austritt frühestens nach 12 Monaten erfolgen kann. Es muss eine schriftliche Kündigung erfolgen.**

Mit meiner Anmeldung erkenne ich die Satzung des Vereins an und bestätige den Erhalt dieser. Ich bin damit einverstanden, dass die zu zahlenden Beiträge jeweils halbjährlich ( Januar und Juli ) von meinem unten genannten Konto abgebucht werden (gilt als Lastschriftinzugsermächtigung ).

Der Erstbeitragseinzug weicht ggf. von diesem Datum ab.

Die Anmeldung gilt für folgende Abteilung:  Schwimmen  Springen  Triathlon

Vorname / Familienname

Geburtsdatum

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefon / Fax / E-Mail-Adresse

Name und Ort der Bank

Kontonummer

Kontoinhaber ( Vor- und Zuname )

Bankleitzahl

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers ( **Vor- und Zuname** ausgeschrieben )

Datum / Unterschrift des Neumitgliedes ( bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten - **Vor- und Zuname** ausgeschrieben )

\* Einmalige Aufnahmegebühr 30 € pro Person.

Bei Eintritt **von 3 Personen einer Familie** beträgt die einmalige Aufnahmegebühr 15,00 € pro Person.

## Satzung des Schwimmvereins Gelnhausen 1924 e.V.

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Gelnhausen 1924 e.V.“ (SVG) und hat seinen Sitz in Gelnhausen. Er wurde 1924 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK

- Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - Das Schwimmen, Wasserspringen und Triathlon (im nachfolgenden Schwimmen genannt) zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren.
  - Kinder, Jugendliche und Erwachsene schwimmsportlich zu fördern.
  - Überfachliche Jugendpflege zu betreiben.
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - Den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.
- Der Verein ist Mitglied
  - des Landessportbundes Hessen e.V.
  - des Hessischen Schwimmverbandes und somit
  - des Deutschen Schwimmverbandes

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

- Der Verein führt als Mitglieder: Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die anwesenden volljährigen Mitglieder. Eine Vertretung durch Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Die Mitgliedschaft endet:
  - Wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, durch Austritt, der nur schriftlich nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft zum Halbjahr eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mindestens 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht gezahlt oder, sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Der Zahlungsrückstand ist jedoch zu begleichen.
  - Durch Tod des Mitgliedes
- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats zu geben.
- Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung, b) Vorstand, c) Jugendversammlung

### § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den Aushangkästen des Vereins (Hallenbad und Vereinsheim) sowie in der Vereinszeitung zu erfolgen.
- Anträge sind schriftlich - spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung - beim 1. Vorsitzenden zu stellen.
- Der 1. Vorsitzende oder ein zu Beginn der Versammlung gewählter Versammlungsleiter leitet die Versammlung.
- Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

### § 7 DER VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Pressewart, dem sportlichen Leiter, den Schwimmwarten (allg. Übungsbetrieb, Wettkampf, Kampfrichterwesen), dem Springwart, dem Triathlonwart dem Seniorenbeauftragten, dem Heim- und Gerätewart, den Beisitzern (Die Anzahl wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt)

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Der von der Jugendversammlung gewählte 1. Jugendsprecher hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, soweit Jugendfragen zur Diskussion stehen.

- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Vorstandssitzungen sollten soweit erforderlich monatlich stattfinden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu seinen Sitzungen einladen.
- Vorstand im Sinne des §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der 1. Geschäftsführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Ausschließlich die Ämter des Vorstandes nach § 26 BGB können nicht in einer Person vereinigt werden.

- Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für zwei Jahre. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen, die Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

### § 8 DIE JUGENDVERSAMMLUNG

- Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlichen begründeten Antrag von 20 der jugendlichen Mitglieder.
- Jugendversammlungen werden durch den 1. oder 2. Jugendsprecher einberufen und geleitet.
- Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den 1. und 2. Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitglieder-versammlung des Vereins bestätigt werden. Die Jugendsprecher sollen volljährige Mitglieder des Vereins sein.

### § 9 BEITRÄGE

- Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftshalbjahr entscheidet. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Der Verein hat gegenüber dem Mitglied einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren. Im Falle einer Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren, hat der Verein gleichsam einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer erneuten Einzugsermächtigung. Sollte dem Verein keine gültige Lastschrifteinzugsermächtigung vorliegen trägt das Mitglied die Kosten für die Rechnungserstellung und Rechnungszusendung.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede Änderung ihrer Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung sofort mitzuteilen.
- Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich (01.01. und 01.07.) eines laufenden Jahres zur Zahlung an den Verein fällig. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragsentziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlungen stunden bzw. ganz oder teilweise aufheben.

### § 10 ORDNUNGEN

- Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht mit) eine Geschäftsordnung des Vereins.
- Außerdem sind die Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Jugendversammlung vorgelegte Jugendordnung
- Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

### § 11 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHT

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### § 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gelnhausen. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes, wenn möglich für den Schwimmsport, zu verwenden.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2006 beschlossen.